

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Der Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG hat gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und entsprochen wird. Den Corporate Governance Grundsätzen der Advanced Inflight Alliance AG liegt der Kodex der Regierungskommission Corporate Governance (Deutscher Corporate Governance Kodex) in der Fassung vom 18. Juni 2009, der am 05. August 2009 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlicht wurde, zu Grunde.

Die Corporate Governance Grundsätze, die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Erklärungen zu Abweichungen werden im Geschäftsbericht sowie auf der Homepage der Advanced Inflight Alliance AG in deutscher Sprache veröffentlicht (www.advanced-inflight-alliance.com). Die Entsprechenserklärung ist im Geschäftsjahr 2009 erstmals auch Bestandteil der Erklärung zu Unternehmensführung (§ 289a HGB).

Abweichungen:

3.8

Zwischen der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat ist im Rahmen der bestehenden D & O Versicherung derzeit kein Selbstbehalt vereinbart.

Da bei Abschluss der D&O-Versicherung der Kodex in der Fassung vom 16. Juni 2009 noch nicht in Kraft getreten war, konnte ein vom aktuellen Kodex empfohlener Selbstbehalt noch nicht berücksichtigt werden. Die Gesellschaft wird prüfen, inwieweit es geboten ist, z.B. bei der nächsten anstehenden Vertragsverlängerung, einen solchen Selbstbehalt zu vereinbaren.

4.2.3

Bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrags ohne wichtigen Grund ist die Zahlung nicht auf die Vergütung für die Restlaufzeit begrenzt.

Die Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) ist nicht auf 150% der Vergütung der Restlaufzeit begrenzt.

Zudem wird auf den Durchschnitt der Vergütung der drei vorangegangenen Geschäftsjahre abgestellt, nicht auf das abgelaufene bzw. laufende Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat hat diese Regelungen mit dem Vorstand deshalb vereinbart, da die Angemessenheit der Vorstandsvergütung insgesamt gewährleistet ist. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wurde von einem unabhängigen externen Vergütungsexperten (siehe Ziffer 4.2.2 des Kodex) geprüft und bestätigt.

5.3.3.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, bildet der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss für Wahlvorschläge an den Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung.

5.4.3

Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds werden nicht befristet bis zur nächsten Hauptversammlung gestellt.

Die Gesellschaft möchte damit Vorsorge tragen, dass die Neuwahl einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats auf unterschiedlichen Hauptversammlungen auf

ein Minimum beschränkt wird und die Neuwahlen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats zum gleichen Termin statt finden.

7.1.2

Die Gesellschaft macht den Konzernabschluss nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Da die Advanced Inflight Alliance AG im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist, entspricht die Advanced Inflight Alliance AG den Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und macht den Konzernabschluss binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Der Vorstand

München, im Dezember 2009